

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Blankenheim vom 18.10.1977

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV NRW S. 119 / SGV NRW 7103) wird von der Gemeinde Blankenheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Blankenheim folgend ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Vorübergehende allgemeine Aufhebung der Sperrzeit

Für die nachstehend aufgeführten Tage wird die Sperrzeit für alle Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben für die Nacht:

- a) von Donnerstag vor Karneval zum folgenden Freitag (Weiberfastnacht),
- b) vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Karnevalsmontag,
vom Karnevalsmontag zum Karnevalsdienstag
- c) an den örtlichen Kirmestagen jeweils von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag
- d) von Silvester zu Neujahr

§ 2

Beginn der Sperrzeit für einzelne Veranstaltungen

An den örtlichen Kirmestagen beginnt die Sperrzeit in der Nacht von Dienstag zum Mittwoch um 4.00 Uhr.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Gemeinde Blankenheim vom 07. Juli 1970 außer Kraft.*

Die ordnungsbehördliche Verordnung trat am 26.10.1977 in Kraft.